jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/17 88/07/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §365;
EisbEG 1954 §4 Abs1;
WRG 1959 §118 Abs1;

Rechtssatz

"Gem § 4 Abs 1 des nach § 118 Abs 1 WRG bei der Ermittlung der Entschädigung für die Einräumung von Zwangsrechten iSd sechsten Abschnittes dieses Gesetzes anzuwendenden EisenbEntG ist der Enteignungswerber verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gem § 365 ABGB schadlos zu halten. "Schadloshaltung" bedeutet nach der stRsp des VwGH (Hinweis auf E 22.3.1983, 82/07/0226; E 28.2.1984, 83/07/0332) den Ersatz des Verkehrswertes des betreffenden Grundstückes bzw. den Ersatz der Verkehrswertminderung des durch eine Dienstbarkeit belasteten Grundstückes (Grundstücksteiles).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070104.X02

Im RIS seit

16.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at